

unterschiedlich stark gewesen. Indonesien und Südkorea hätten Reformen als Gegenleistung für Kredite versprechen müssen. In China dagegen hätten Weltbank, IMF und ausländische Geberorganisationen, wie die GTZ nur beratenden Einfluss. *Haliday* und *Carruthers* beobachten dabei unterschiedliche Abwehrstrategien. Diese reichten von zeitlichen Verzögerungen und der bloß formalen Umsetzung ohne Änderung der Praxis bis hin zur Berufung auf kulturbedingte Ausnahmen, die Fragmentierung der Koalition der ausländischen Institutionen und dem Einbau von Ausnahmen und Fluchtwegen in die Reformgesetze. Die internationalen Akteure begegneten dabei einer Reihe von Problemen. Diese betrafen zum einen ihre eigene Ausstattung mit Zeit und Ressourcen. Gravierender sei allerdings eine andere Problematik: Von vielen westlichen Beratern und Wissenschaftlern werde oft übersehen, dass rechtliche Institutionen nicht ohne weiteres in andere kulturelle Zusammenhänge transplantiert werden könnten. Gerade ein Rechtsbereich wie das Insolvenzrecht mit seinen enormen distributiven Implikationen wirke sich oft sehr stark auf die gesamte Rechts- und Gesellschaftsordnung aus und könne daher in der Praxis Widerstände der lokalen Eliten hervorrufen.

Mit "Globalization and Resistance" lenken die Herausgeber den Blick auf eine Region, in der gegenwärtig die größte wirtschaftliche und gesellschaftliche Dynamik herrschen dürfte. Schon das macht es notwendig und dazu äußerst spannend, sich mit der Rechtsentwicklung dort zu befassen. Die Beiträge bieten vielfach interessante Einblicke und eröffnen neue Perspektiven – auch oder sogar gerade für die, die keine vertiefte Kenntnis der Region haben. Der Rezensent vermisst allerdings eine engere Verbindung zwischen Theorie und Fallstudien. Auch wenn die beiden Herausgeber erkennbar bestrebt sind, den Band in den aktuellen Forschungskontext einzubetten, wäre ein größerer Bezug beider Bereiche aufeinander wünschenswert gewesen. Sie werden nur durch das gemeinsame Oberthema verklammert, stehen aber ansonsten weitgehend beziehungslos nebeneinander. Immerhin sind die einzelnen Beiträge in so hohem Maße lesenswert, dass der Band ohne Einschränkungen zur Lektüre empfohlen werden kann.

*Niels Petersen, Bonn*

*Stefanie Agerer*

### **Das Recht des Koran**

Islamisches Strafrecht in der Gegenwart

VDM Verlag Dr. Müller, Saarbrücken 2006, 132 S., 49,00 EUR, ISBN: 3865504183

Die Geltung und Anwendung islamisch geprägten Strafrechts in der Gegenwart ist vor allem wegen seiner drakonischen Strafen an Leib und Leben, seiner die patriarchalischen Strukturen der islamischen Gesellschaften erhaltenden Ausrichtung sowie seiner offensichtlichen Unvereinbarkeit mit dem abendländisch gewachsenen Verständnis von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit ein öffentlich sehr emotional behandeltes Thema. Die

Arbeit verfolgt das berechtigte Anliegen, angesichts der Islamisierung des modernen Strafrechts seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts in mehreren islamischen Staaten, die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung des islamisch geprägten Strafrechts in Pakistan und Saudi-Arabien nachzuzeichnen, und zwar unter Berücksichtigung der historischen Grundlagen hinsichtlich des geltenden Rechts und seiner praktischen Anwendung. Auch wenn die Arbeit ihrem Anspruch im Großen und Ganzen gerecht wird, so haftet ihr als wesentliches Manko an, wegen völlig unzureichender Auswertung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur nicht auf der Höhe des gegenwärtigen Forschungsstandes zu sein.

Nach einer kurzen Einordnung des Themas in den Prozess der (Re-)Islamisierung des Rechts in den islamisch geprägten Staaten und der Skizzierung des Inhalts und der Vorgehensweise der Arbeit widmet sich die Autorin in ihrem Hauptteil der „Scharia in Pakistan und Saudi-Arabien“. Die anfänglichen Ausführungen zu Grundlagen und Entstehung sowie Geschichte und Entwicklung der Scharia, die von der Systematik her besser in die Einleitung gehört hätten, weisen aufgrund unzureichender Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands einige in ihrer Plakativität zweifelhafte Wertungen (z. B. „unverfälschte Anwendung der Scharia“ unter dem Propheten, volle Geltung der Scharia im Osmanischen Reich), rechtliche Ungenauigkeiten (z. B. Zuordnung der Delikte zu den Rechtsansprüchen Gottes und der Menschen) und überholte historische Einschätzungen (z. B. die völlige Erstarrung der islamischen Rechtslehre) auf.

Hinsichtlich Pakistan skizziert die Autorin die rechtliche Entwicklung bis und die Islamisierung unter Zia ul-Haq auf der Grundlage des vorhandenen Forschungsstandes, wobei jedoch der Strafjustiz nur unzureichend Beachtung geschenkt wird. Die sich anschließenden Ausführungen zur „Scharia im gegenwärtigen Strafrecht“ haben die geltenden Rechtsvorschriften des islamischen Strafrechts in Pakistan und ihre Anwendung in der Praxis zum Gegenstand. Es entspricht dem bisherigen Forschungsstand, dass das islamische Strafrecht zwar weitgehend eingeführt wurde, aber in der Praxis die Körperstrafen mit Ausnahme der Auspeitschung nicht zur Anwendung gekommen sind. Darüber hinaus zeigt die Autorin durch Auswertung auch des Internets neue Aspekte der Rechtsanwendung auf. Leider wird sie dabei wissenschaftlichen Anforderungen, geschweige denn rechtswissenschaftlichen Ansprüchen, nicht gerecht. Weder werden Fundstellen der Gesetze angegeben noch wird in hinreichendem Maße auf Normen der genannten Rechtsquellen zurückgegriffen. Oft wird nicht deutlich, inwieweit eine geschilderte Rechtslage entsprechend normiert ist oder auf richterlicher Rechtsfortbildung beruht (z. B. Schwangerschaft als Nachweis für illegitimen Geschlechtsverkehr, Beweislast der Frau, dass die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung resultiert). Der Autorin ist aber zugute zu halten, dass sie im Folgenden der Entwicklung in den Provinzen und der Bedeutung der Stammesgerichtsbarkeit die jeweils gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Sie zeigt auf, mit welcher Laxheit die Zentralregierung der starken Islamisierung insbesondere in der North West Frontier Province begegnet und sie den Fortbestand einer eigentlich bereits abgeschafften, aber tatsächlich noch existierenden Stammesgerichtsbarkeit duldet. Insgesamt sieht die Autorin die zunehmende

Islamisierung vor allem auf provinzstaatlicher Seite zu Recht mit Sorge, vor allem hat sich die Lage der Frauen wieder erheblich verschlechtert.

Im Kapitel über die Entwicklung der Scharia in Saudi-Arabien gibt die Autorin überblicksmäßig den bisherigen Kenntnisstand über die Entstehung und Entwicklung des saudischen Staates in Verbindung mit der wahhabitischen Lehre wieder. Der Zusammenführung der unterschiedlichen Rechtssysteme des Hedschas und des Nadschd, basierend auf osmanischem Recht, traditionellem islamischem Recht und Stammesrecht der Beduinen, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dementsprechend legt die Autorin auch Gewicht auf die Gerichtsorganisation. Das Kapitel über die institutionellen Grundlagen ist den Quellen des geltenden hanbalitischen Strafrechts und den Organen der Strafverfolgung gewidmet. Zu Recht geht die Autorin ausführlich auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Königshaus und den Religionsgelehrten ein, die trotz der Kompetenzen des Herrschers zum Erlass von Verordnungen und zur Ernennung der Richter jedenfalls die Rechtsprechung und Bildungsinstitutionen, wenn nicht auch die Gesetzgebung und Verwaltung, weitgehend beherrschen. Die folgende Darstellung der Justizorgane krankt vielfach an mangelnder juristischer Präzision sowie daran, dass die einschlägigen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften nicht zitiert werden. Das gilt auch für die Religionspolizei, die die Autorin wegen ihrer weit reichenden Kompetenzen zur Züchtigung bei kleineren Vergehen gegen die wahhabitischen Verhaltensregeln zu Recht mit behandelt.

Die sich anschließenden Ausführungen zur Rechtspraxis basieren weitgehend auf den Forschungsergebnissen von Vogel<sup>1</sup> und berücksichtigen wichtige Sekundärliteratur nicht.<sup>2</sup> Zur bereits bekannten Anwendung des materiellen islamischen Strafrechts in Saudi-Arabien – Auspeitschungen, Amputationen und Hinrichtungen sind gängige Strafen – erfährt man kaum etwas Neues. Zuweilen wird nicht hinreichend problematisiert, ob und inwieweit eine Strafbarkeit noch der koranischen Strafbarkeit unterfällt oder der Auffangkategorie der ta'zir-Strafbarkeit zuzuordnen ist (z.B. Blasphemie von Nichtmuslimen), deren rechtsstaatliche Problematik aber gesehen wird. Soweit einzelne Fälle zitiert werden, werfen diese zumeist mehr Fragen auf, als die zur Verfügung stehenden Informationen Antworten zu geben in der Lage sind. Interessanter sind hingegen die verfahrensrechtlichen Ausführungen zur Strafverfolgung, die eine Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Verfahrenssicherungen und der Verfahrensweise in der Praxis erkennen lassen (z. B. Recht des Verhafteten auf Mitteilung des Haftgrundes und Information von Angehörigen, Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und schriftlichen Urteile, Recht auf anwaltliche Verteidigung). Leider sind aber die Ausführungen vermutlich aufgrund der schlechten Informationslage nur selektiv und oberflächlich; Normen des Criminal Procedure Code werden nur vereinzelt zitiert.

<sup>1</sup> Frank E. Vogel, *Islamic Law and Legal System. Studies of Saudi Arabia*, Köln 2000.

<sup>2</sup> B. Seifert, *Strafrecht in Saudi-Arabien*, ZStW 111 (1999), 235 ff.

Die Studie endet mit einem Vergleich Pakistans mit Saudi-Arabien. Während Pakistan britisch-rechtlich beeinflusst bereits seit seiner Gründung über ein stark differenziertes Rechtssystem durchdrungen vom britischen Common Law verfügt, das dann unter General Zia ul-Haq von oben her durch Erlass von Rechtsvorschriften islamisch-rechtlicher Provenienz unter Fortgeltung der überkommenen Rechtskodices im Übrigen islamisiert wurde, ist das saudische Rechtssystem mit der Geltung des ungeschriebenen islamischen Rechts hanbalitischer Prägung durch den Siegeszug des Wahhabismus und der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtssysteme auf der arabischen Halbinsel entstanden. Beide Staaten unterscheiden sich vor allem in darin, dass in Saudi-Arabien die Anwendung der koranischen Strafen und der Widervergeltung zum Alltag gehört, während in Pakistan diese Strafen mit Ausnahme der Auspeitschung bisher nicht vollzogen wurden. Sind im Gottesstaat Saudi-Arabien die Sachwalter des islamischen Rechts insbesondere die Rechtsgelehrten, gegenüber denen der Staat eine eher mäßige Rolle einnimmt, ist in Pakistan der Staat die islamisierende Kraft, der sich gewichtige Teile der Zivilgesellschaft nach wie vor widersetzen. Vor diesem Hintergrund sieht die Autorin für Pakistan zu Recht deutlich günstigere Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung als in Saudi-Arabien, für das eine Zivilgesellschaft erst im Entstehen begriffen ist.

*Peter Scholz, Berlin*

*Andrea Kramer*

### **Dezentralisierung in der Wasserversorgung in Peru, Bolivien und Ekuador**

Ein Beitrag zur rechtsvergleichenden Methodik in der rechtswissenschaftlichen Entwicklungsforschung

Beihefte zu „Verfassung und Recht in Übersee“, Heft 21

Baden-Baden, Nomos, 2006, 321 S., EUR 64,00, ISBN 978-3-8329-2124-8.

Die voranschreitende Verknappung lebenswichtiger Ressourcen – vorliegend: von Trink- bzw. Siedlungswasser – ist längst als dringende Herausforderung nicht nur der nationalen und internationalen Politik, sondern gerade auch für die juristische wie interdisziplinäre Forschung erkannt worden.<sup>1</sup> Wenn man sich wie hier erstmals in Deutschland dieser Thematik mit exemplarischem Blick auf den südamerikanischen Kontinent annimmt, ist dies verdienstvoll. Schließlich ist Wasserknappheit hierzulande gleichsam ein Fremdwort und werden einschlägige Debatten eher unter sekundären wirtschafts-, gebühren- und umweltrechtlichen Aspekten (Stichworte: Liberalisierung, Privatisierung und Private public partnership; umweltgerechte Trinkwassergewinnung und Abwasserentsorgung), kaum aber

<sup>1</sup> Siehe zuletzt etwa die Beiträge in: *J. Fernández Ruíz / J. Santiago Sánchez* (Hrsg.), Régimen jurídico del agua – Culturas y Sistemas Jurídicos Comparados, Mexiko (Univ. Nacional Autónoma de México), 2007.